

Volkmar J. Ellmauthaler

ELGA

Update: 26.05.2021



Unsere Daten sind bei unserem Arzt. ► [Gesundheitssystem](#) ► [Impfung](#)

Das System „ELGA“ sollte nach den Vorstellungen der Betreiber mittlerweile etabliert sein: Daten, Befunde, Diagnosen, Medikation und deren Dokumentation sollten in einem **gesicherten System ausschließlich für Befugte** abrufbar gehalten werden: intramural wie in freier Praxis.

Dieses System wurde mit Datenbanken von Apotheken verknüpft, „um Mehrfachverschreibungen und Substanzkonflikte zu vermeiden“. – Während der CoVi-D2 Pandemie wurde 2020 beschlossen, derselben GmbH auch die Daten zum Impfstatus anzuvertrauen: Wer diese Daten nicht bekanntgibt, erhält weder Impfung noch „[elektronischen Impfpass](#)“: die Freigabe für Reisen, Kulturveranstaltungen. Wir halten das für eine gesetzlich tolerierte Form der Nötigung, die Volksanwaltschaft sieht „übergeordnete Interessen der Allgemeinheit“. Beachtlich bleibt, dass es sich um sensible Daten auch **Gesunder** handelt, und dass dieser Vorgang für alle anderen Immunisierungen „nachgetragen“ werden soll, wobei es dafür **kein** Opting-Out gibt.

Dieses Vorgehen hinterlässt selbst bei fachlich fundierten **Befürwortern**^(m/w/i) aktiver Immunisierung den Eindruck **maximaler Kontrolle** einer Privatfirma über alle sensiblen personenbezogene Daten. – Es besteht kein Zweifel,

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/eHealth/Elektronischer-Impfpass.html>

dass hierdurch **Verschwörungstheoretikern wie Staatsverweigerern** Argumente geliefert werden, die jenen aus anderen, sachbezogenen Überlegungen nicht zustehen.

So kann nur jeder und jedem Einzelnen empfohlen werden, für sich selbst zu entscheiden, wie diese Maßnahmen kreativ, immer aber rechtskonform, konterkariert werden können.

Der Eintrag in der „Grünen Versicherungskarte“ bzw. in der Datenbank von Fa. ELGA GmbH kann nur umgangen werden, wenn der Arzt/die Ärztin Ihres Vertrauens nicht mit der Sozialversicherung abrechnet und zugleich die genannten Vorbehalte gegen die unausweichliche Sammlung personenbezogener Gesundheits- und Krankendaten in einer **nicht völlig gegen Missbrauch und kriminelles Auslesen gesicherten Datenbank** einer Privatfirma teilt.

Man wird abwarten, wann es für die erforderlichen Auffrischungsimpfungen über Apotheken frei erwerbbar gibt, um diese von geschulten Kräften verimpfen zu lassen. „[Impfkurse](#)“ wurden bereits und werden weiterhin im Zuge der klassischen **Medizinstudien** angeboten, aber auch den **Apothekern**^(m/w/i) über deren Standesvertretung.

Ohne die glaubhafte Darstellung, dass Datenübertragung wie Speicherorte 100% geschützt und Mitarbeiter^(m/w/i) vor der Versuchung gefeit sind, Daten abzuschöpfen, zu vernetzen, etwa gar zu handeln („data-mining“, „data-trading“ bspw. mit [Tracking](#)-, „Cookies“), ist **Vorsicht** angebracht.

Unsere Entscheidung bleibt aufrecht, die Fa. ELGA mangels Sicherheitsgarantie **nicht mit Daten zu versorgen:**

Angesichts vielfältiger Probleme mit öffentlich in *Clouds* gespeicherten Datensätzen (Namen, Adressen, Geburtsdaten, Diagnosen, Röntgenbilder, nun auch Impfstatus etc.) ist der ursprüngliche Beitrag zur Problematik der Datenauslagerung in den (nur bedingt schützba- ren!) Server einer Privatfirma ohne ausreichende Kontrolle, v.a. mit beschränkter Haftung!, von ungebrochener Aktualität.

Offiziell möchte man (wer exakt ist dazu legitimiert?) den elektronischen Impfpass zur **Feststellung der Durchimpfungsrate** verwerten: Die schützenswerten Daten blieben dabei, wie man stets liest und hört, absolut **anonym**.

Diese Aussage ist **nicht** nachvollziehbar: Jeder Datensatz, der Diagnosen, Medikation, Geschlechts- und Impfstatus zusammen mit Meldedaten der betreffenden Bürger^(m/w/i) enthält, könnte widerrechtlich ausgelesen, missbräuchlich verwertet werden. Datenbanken können „gehackt“ werden, so geschehen 2020 in Deutschland mit öffentlich zugänglichen Gesundheits-/Personendaten von mehreren Millionen Bürgern^(m/w/i). Das sollte ein warnendes Beispiel sein.

Die nun in Österreich durchsetzbare umfassende Kontrolle kann auch bei fehlenden Einträgen sehr effizient werden: Statistisch auffällige „Fehlstellen“ könnten dann zur verbindlichen Aufforderung an Bürger^(m/w/i) und Ärzte^(m/w/i) führen, die betreffenden Daten zwangsweise nachzuliefern.

In einer Zeit, wo Willkür zum „Privileg der Herrschenden“ geworden ist, sind solche Vorgaben trotz Gesetz inakzeptabel, wenn nicht grundsätzlich als unethisch **abzulehnen**.

[Artikel ELGA GmbH](#) ►

Aus gegebenem Anlass **weiterhin gratis** für Sie:

INFORMATION zu „ELGA“

Wir haben für uns und Sie getestet, wie eine staatlich beauftragte Stelle mit dem Bürgerrecht der alleinigen Kontrolle über eigene, höchst sensible persönliche Daten derzeit umgeht.

Stand **230 .201 `10** Uhr: **Es besteht die Möglichkeit, jederzeit gegen ELGA zu optieren. Ist das sinnvoll?**

Jetzt aus ELGA austreten: In Planung ist ein Gesetz, das Institutionen, Firmen, Universitäten und Einzelpersonen auf Antrag personenbezogene Daten aus ELGA "zu Studienzwecken" verwerten dürfen. Keine ausreichende Sicherung vor illegaler Nutzung/Verbreitung/Verwertung ist absehbar.

Allgemeines:

Die Elektronische Gesundheits-Akte „ELGA“ kann nach dem sogenannten „ELGA-Gesetz“ ab Ende 2014 Ihre personenbezogenen Daten, u.a. auch Befunde, Medikation, Operationsberichte u.dgl. enthalten. Diese Daten sind danach ausgewählten Berufsgruppen zugänglich, wie z.B. ÄrztInnen, ApothekerInnen, Krankenanstalten. Und: dem/der PatientIn selbst.

Informationen zu ELGA:

Einerseits finden Sie Informationen auf der Website, die in den Tiefen einer Internet-Seite des Bundesministeriums für Gesundheit zu finden ist:

http://www.bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/E_Health/ELGA_Die_Elektronische_Gesundheitsakte/

Andererseits gibt es einen **Informations-Dienst**, der an Wochentagen zwischen 7 und 19 Uhr angekündigt ist:

050 124 4411

Hier läuft in der Regel ein Info-Tonband, Sie hätten Zeit und mögen sich Ihren Schritt gut überlegen. Ob und wann Sie direkt jemanden sprechen können, ist derzeit unklar. Unter „umfassender und ausreichender Information“ zu einer derart wichtigen Grundsatz-Entscheidung verstehen wir allerdings etwas anderes.

Daher fassen wir aus unserer Sicht einige Informationen für Sie zusammen.

Einen Telefondienst, Formular-Versand oder individuelle Beratung bieten wir jedoch ausdrücklich NICHT an, das ist allein Sache von ELGA.

A: Vorteile:

Die Sammlung, Speicherung und Vernetzung von Daten zur Gesundheit und Krankheit eines Menschen – bei Mitversicherten auch der Angehörigen – bringt gewisse Vorteile, wenn die Daten korrekt verarbeitet werden und richtig sind.

Solche Vorteile liegen darin, dass Ihre Befunde von jedem teilnehmenden Arzt / Ärztin / Krankenhaus, Ihre Medikation von jeder angeschlossenen Apotheke ausgelesen und verwertet werden kann:

So weiß ein „fallführender“ Arzt immer Bescheid, welche Befunde zu welchem Zweck erhoben wurden, welche Medikamente wann für wie lange verabreicht wurden; im Fall von Verbrechen (z.B. Sexuelle Gewalt) kann besser dokumentiert werden. Jede Apotheke kann Ihre Medikation sehen und ggf. schädliche Wechselwirkungen verhindern helfen. – Doch just das ist bereits jetzt in bestehenden Netzwerken möglich.

Sie selbst können dazu wenig beitragen. Das Wesentliche läuft in einem immer größer werdenden Datensatz und innerhalb des ELGA-Systems automatisch ab. Sie haben lediglich den Vorteil, keine großen Röntgenbilder mehr durch die Gegend schleppen zu müssen, sich an Impfungen oder lang vergangene Operationen erinnern zu müssen und dergleichen mehr.

System, Kontrolle, Zugang, Abmeldung:

Generell sind alle erfassten BürgerInnen für die VOLLSTÄNDIGE TEILNAHME an der Elektronischen Gesundheitsakte ELGA vorgesehen.

Laut § 15 ELGA-Gesetz können Sie ab sofort von „TeilnehmerInnen-Rechten“ Gebrauch machen: Sie können

- * an ELGA teilnehmen (auf Dauer, wenn Sie nichts tun, keine Willenserklärung abgeben)
- * an ELGA nur teilweise teilnehmen (siehe Auswahl-Möglichkeit)
- * sich von ELGA abmelden
- * sich bei ELGA wieder anmelden.

Ihr Grundrecht:

Hier geht es um das allgemeine Grundrecht jedes einzelnen Bürgers, jeder einzelnen Bürgerin, über die Herausgabe, Erfassung und Verwertung höchst sensibler personenbezogener Daten ausschließlich selbst, frei und uneingeschränkt zu entscheiden. Diese Entscheidungsfreiheit darf nicht durch eine bürokratische Steuerung beeinflusst oder gar eingeschränkt werden.

Die Bindung an elektronische Medien und in der Regel kostenpflichtige Signaturen kann eine solche Behinderung der freien Willensäußerung darstellen.

Die Verordnung der „automatischen Zustimmung“ zur Teilnahme an ELGA an sich ist zu kritisieren, zusätzliche Bedingungen und Einschränkungen sind aus verfassungsrechtlichen Überlegungen klar abzulehnen. Das bisherige Vorgehen in Sachen ELGA ist zu korrigieren.

1. Das Formular „ELGA-Willenserklärung“ ist sowohl über Internat als auch in Papierform einfach und allgemein zugänglich zu machen. Mittlerweile stellt auch die Ärztkammer Leerformulare zur Verfügung, diese liegen in allen Arztpraxen auf und werden offenbar sehr gut angenommen. Die ELGA GmbH / ELGA-Widerspruchsstelle sehen das offenbar anders und setzen auf „Durchsitzen“.
2. Die Abgabe der Willenserklärung - die von der ursprünglichen Vorgabe abweichen kann – ist für jede Bürgerin, für jeden Bürger barrierefrei zu gestalten.
3. Jede Willenserklärung ist zu respektieren und zu **bestätigen** (was in unserem Fall mehrere Monate lang trotz Urgezen mit zwei Fristversäumnissen hinausgezögert wurde).

Die dritte Urgenz zur Bestätigung unserer Willenserklärung vom Jänner 2014 wurde am 20. Mai 2014 um 13:16 Uhr wie folgt beantwortet:

Sehr geehrter Herr Dr. Ellmauthaler!

*Die Bearbeitung der Schriftstücke durch die ELGA-Widerspruchsstelle kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir bitten Sie daher um Verständnis und **ersuchen Sie höflich, von Urgezen Abstand zu nehmen**. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass ELGA schrittweise eingeführt wird und Gesundheitsdaten frühestens ab Herbst 2014 verfügbar sein werden.*

Nach Erhalt und fertiger Bearbeitung, werden Sie in jedem Fall schriftlich per Post darüber informiert, wenn Ihre Willenserklärung zum ELGA-Teilnahmestatus rechtswirksam eingetragen wurde. Bei Rückfragen oder Unklarheiten werden Sie von einem unserer Mitarbeiter kontaktiert.

Vielen Dank!

Diese Rechtsauffassung ist unhaltbar: Eine Bestätigung hat innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen. Daher wird empfohlen, gegenüber der aus Steuermitteln dotierten „ELGA-Widerspruchsstelle“ rechtswirksame Fristen zur Bearbeitung der je eigenen Willenserklärung zu setzen. Bei Fristversäumnis könnte jede/r Bürger/in ein Amtshaftungsverfahren einleiten.

Einen Tag nach Veröffentlichung dieser Empfehlung, am 22.5.2014, traf ein nicht gezeichnetes E-Mail ein:

Sehr geehrter Herr Dr. Ellmauthaler!

Hiermit möchten wir Sie gerne informieren, dass Ihre Willenserklärungen bereits bearbeitet wurden und dass Sie vom ELGA-System rechtswirksam abgemeldet sind. Das Bestätigungsschreiben erhalten Sie jeweils an Ihre Hauptmeldeadressen zugesendet.

Geht ja.

Entscheidung finden:

B: Risiken und Nachteile:

Voraussetzung dafür sind – fairer Weise – einige (wenngleich nicht alle denkbaren)

Informationen über mögliche Risiken:

- 1. Fehldiagnosen** können – einmal eingetragen – von jedem anderen Arzt einfach zur Kenntnis genommen und immer weiter verarbeitet werden. Rückfragen an den/die PatientIn werden selten vorkommen, weil in der Regel davon ausgegangen wird, dass die PatientInnen selbst ohne spezielle Ausbildung keine Diagnosen stellen oder korrigieren können. „Korrektur“ ist vor allem auch nicht gleich der „Sperrung“ von (Teil-) Datensätzen.
- 2. Falsche Medikation** kann sich in Ihrer Akte festsetzen und in der Folge auch fehlerhafte Wechselwirkungen zwischen Medikamenten beschreiben. Diese werden in Ihrer Apotheke gesehen und berücksichtigt. Was zu Problemen führen kann.

3. Ein Beispiel aus der Praxis: vermuteter HIV- oder Hepatitis-C-Kontakt im Beruf

Manche Berufsgruppen (Polizei, Sicherheitsdienste, Streetworker u.v.m.) können in Ausübung ihrer Pflichten von möglicherweise infizierten Personen oder Gegenständen wie gebrauchten Rasierklingen und Nadeln verletzt werden. – Seit kurzem gibt es – für HIV, nicht aber für Hepatitis-C-Stämme! – eine so genannte **Postexpositions-Prophylaxe (PEP)**:

Sofort nach dem Verdachtsfall wird an einer Spezialambulanz eine trivalente Medikation verabreicht, die aber für solche Spezialfälle noch nicht zugelassen ist und 30 Tage lang einzunehmen ist. – Diese Medikation ist Chefarzt-pflichtig und kostet etwa 3.000,- Euro.

Das Opfer wird als **Hochrisiko-Fall** eingestuft – selbst dann, wenn im Drei- und Sechsmontats-Abstand schließlich keine Infektion nachweisbar sein sollte. Ein derartiger Eintrag in ELGA wäre durchaus für manche Berufe ein klarer Hinderungsgrund und würde als statistische Info ohne Wahrheitswert niemandem helfen, dem Opfer aber nachhaltig schaden.

Hier wird klar, welche schwerwiegenden Auswirkungen ein solcher Eintrag hätte. Und zwar: für ein Opfer, sogar nur im Verdachtsfall, ganz abgesehen von den medizinischen und familiären Problemen, die sich aus der konsequenten Prophylaxe notgedrungen ergeben müssen.

- 4. Ihre Daten** stehen als Paket zur Verfügung und können ausgelesen und ohne Ihr Wissen (naturgemäß auch ohne Ihre Zustimmung) legal oder illegal verwertet werden:
nicht primär von außen, aber möglicherweise durch korrumpierbare Befugte innerhalb des Systems. Hier liegt ein womöglich unermessliches Schadens-Potenzial. Vor allem deshalb, weil nach Bekanntwerden der internationalen Spionage-Tätigkeit damit gerechnet werden muss, dass auch Geheimdienste sich grundsätzlich flächendeckend personenbezogenes Datenmaterial aneignen – sei es auch nur, um statistisch das Verhalten und Risikopotenzial (Gesundheits-Risiken) bei einzelnen Personen(gruppen) darzustellen und auszuwerten. Hier wären Ihre Daten in ausgesprochen unsicheren Händen. PatientInnen hätten keinerlei Möglichkeit, deren Verwertung in irgendeiner Form abzusehen oder auch nur ansatzweise zu überblicken, zu korrigieren oder einzugrenzen.
Jede widerrechtliche Weitergabe personenbezogener sensibler Daten steht zwar unter Strafdrohung, jedoch kann Strafe den Schaden nicht verhindern, oft wird nicht einmal der Vorgang selbst aufgedeckt.
- 5. Der/die PatientIn „bekommt die eigenen Daten zurück“** – ist ein gängiges Schein-Argument: Bisher befinden sich diese Daten im Original in den Befunden, etwa auch in Darstellungen bildgebender Verfahren (z.B. „Röntgenbilder“) – und diese befinden sich zumindest in Abschrift direkt beim Patienten. Es gibt daher nichts „zurückzugeben“. Die in Papierform doppelt oder mehrfach beim Patienten und bei Ärzten vorliegenden Daten sind dauerhafter als elektronische Speichermedien: fälschungs- und verbreitungssicher.
- 6. Die Aufforderung oder Einladung, jede/r PatientIn möge doch die eigenen Daten am Computer überprüfen, eventuell unliebsame oder unverständliche sperren, grenzt an puren Zynismus:** die teilweise Auslagerung von Experten-Verantwortung an mehrheitlich Unkundige. Wieviel Lebenszeit soll ein/e PatientIn der Kontrolle der ELG-Akte widmen?

- 6.1. Nicht von jede/r PatientIn ist zu erwarten, dass er/sie einen eigenen Computer plus Internetzugang besitzt. Das dürfte für etwa ein Viertel bis ein Drittel aller Betroffenen zutreffen. – Bleibt die Mehrheit ohne diesen Zugang ohne Veto-Recht „verwaltet“?
- 6.2. Nicht jede/r PatientIn ist der deutschen Sprache oder der Computertechnik mächtig, so dass Eingriffe von Patientenseite durchaus zu beträchtlichen Missverständnissen und Fehlern führen könnten.
- 6.3. Das mehr oder weniger willkürliche Eingreifen von Unkundigen etwa in Fallbeschreibungen, Operationsprotokolle, Diagnosen, Medikation und dergleichen, sei es auch nur durch „Sperrung“ – also: Unkenntlichmachen – einzelner Teile, stellt das System als Ganzes in Frage: Kann der/die behandelnde Arzt/Ärztin überhaupt sicher sein, alle erforderlichen Daten tatsächlich im korrekten Zusammenhang zu lesen? Was entgeht ihm/ihr?
Die teilweise „Sperrung“ von Informationen, die ein/e PatientIn möglicherweise gar nicht verstanden haben kann, muss in der Folge zu Fehleinschätzungen, unsicherer Diagnostik, bis hin zu falschen Therapieansätzen führen. Diese wieder können neuerlichen Eingriffen von Fach-Unkundigen ausgesetzt sein, sich hiermit fehlerhaft fortsetzen und dem/der PatientIn ungewollt schaden. Daraus leitet sich auch eine rechtliche Problematik ab:
- 6.4. Sofern ein/e PatientIn in der Verwaltung eigener Daten durch Unkenntnis oder Vorsatz Folgefehler mitverursacht, könnte die beratende/behandelnde Partei von ihrer Haftung teilweise oder ganz befreit sein: neuerlich zum klaren Schaden dieses/r PatientIn.
- 6.5. Es ist unzumutbar, ein nicht überblickbares dezentrales System grundsätzlich einer/m Betroffenen (der/dem diese Datensätze zugeordnet sind) zuzuschreiben und zu alledem auch noch die Mitverantwortung zur Datenverwaltung auf diesen – naturgemäß mehrheitlich medizinisch und rechtlich Unkundigen – abzuwälzen. Analogie: Man mutet auch dem Flugpassagier nicht zu, auf Sicherheitskontrolle, Flugplanung sowie Start- und Landevorgang „eigenverantwortlich“ Einfluss zu nehmen.
- 7. Im Fall relevanter Eintragungen** (ob korrekt oder falsch) wie etwa psychischer Störungen (die richtig, aber auch falsch! aus einer speziellen Medikation ableitbar sind, die aber bei ganz unterschiedlichen Indikationen angewendet werden kann!) könnte es unter widrigen Umständen zu rätselhaften **Karriere-Knicks** kommen. Bisher wurden solche Diagnosen zwar auch gespeichert, aber in Form einer Ziffern-Buchstaben-Kombination (ICD-9, ICD-10). Auch hier gab es in der Vergangenheit vereinzelt fatale Irrtümer. Darauf nachträglich Einfluss zu nehmen, kann – wieder aus Gründen des Datenschutzes! – möglicherweise für die Betroffenen selbst ganz schwierig werden. Hier zu argumentieren, der/die PatientIn möge doch genau solche fragwürdigen Diagnosen erkennen und nach Gutdünken „sperren“, ist ebenfalls von erheblichem Zynismus. Unkundige erzeugen so Interferenzen, die unbeherrschbar werden können. Man denke nur an folgende Situation: Eine nicht deutschsprachige Mutter bittet ihre zwölfjährige Tochter, die an der Schule ins Internet einsteigen kann, die ELGA-Daten auszulesen und ihr zu erklären. Etwa bei schambesetzten Worten wird „gesperrt“, womöglich nur, weil der Herr des Hauses davon keine Kenntnis bekommen darf: Nicht autorisierte Personen veranlassen dann ÄrztInnen zu Fehlberatung und Fehlbehandlung, und all das geschieht im Dunstbereich der ELGA-Legalität.
- 8. Obsolet ist ELGA** dann, wenn Statistiken zu Krankheitsbildern nicht aus ELGA, sondern über z.B. die **Statistik Austria** gewonnen und verarbeitet werden. 2015 soll ein **Gesetz zur Meldung** von (Haut-) Krebserkrankungen durch klinische und niedergelassene ÄrztInnen in Kraft treten, Krankheiten mit Gefahr von **Resistenzen** (z.B. Tuberkulose) sollen besser analysiert und deren **Verbreitung** ebenfalls statistisch besser erfasst werden: **Ohne ELGA**.

C: Vorgehen:

Da es keine „Opt-In“-Situation gibt, kann man sich (ganz, teil- oder zeitweise) abmelden.

1. ELGA-Formular zur Willenserklärung:
Suchen und Download des ELGA Formulars – Dieses Formular ist zur Zeit nur online oder über Arztpraxen verfügbar: **Link** zum Online-Formular der „ELGA-Widerspruchsstelle“
https://www.formularservice.gv.at/forms/fscasp/content/bin/fscvext.dll?ax=COO.1.1001.1.83288&dx=COO.3000.550.1.509530&sol_createclass=COO.3000.550.1.509459&ru=http://www.gesundheit.gv.at
oder hier: <http://medpsych.at/ELGA-Blankoformular.pdf>
2. Das Formular kann anschließend - unter bestimmten Voraussetzungen – abgesendet werden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, werden Sie abgewiesen. Das geht sehr schnell. Die Bestätigung hingegen dauert viele Monate. Hier geht es nicht um „Fehlermeldungen“, sondern darum, dass Sie eine „Signatur“ brauchen, die Sie vielleicht nicht erworben haben oder erwerben können/wollen.

Jene BürgerInnen, die z.B. nicht über Internet verfügen, können erst gar nicht zu dem Formular kommen. Laut Auskunft Dr.in Susanne Herbek (ELGA GmbH, 1200 Wien) ist ein Blanko-Formular derzeit bei ELGA nicht verfügbar. Ein Grund dafür wird nicht genannt. Das ist nicht akzeptabel.

Wir haben vor Monaten ein Formular ausgefüllt, heruntergeladen, wieder von unseren Einträgen befreit und stellen seither ersatzweise dieses BLANKO-FORMULAR zur Verfügung, so lange ELGA das nicht darf, will oder kann – allerdings derzeit nur auf Deutsch:

FORMULAR „Willenserklärung zu ELGA“ – Hier können Sie Ihre Daten eintragen.
[ELGA-Blankoformular.pdf](#)

3. Dieses Formular ist – wie ELGA empfiehlt – auszudrucken und persönlich zu unterschreiben.

4. Fertigen Sie eine Kopie Ihres Lichtbildausweises an (z.B. Pass, Führerschein).
Diese Kopie legen Sie bei. Damit sollte die Willenserklärung komplett sein.
Scannen Sie diese drei Seiten (Formular und Lichtbildausweis) ein, wenn Sie das können, und senden Sie – wie ELGA empfiehlt – die Datei (z.B. als pdf) auf elektronischem Wege (also per E-Mail) an post@elga-widerspruchstelle.at

So Sie keine „elektronische Signatur“ erworben haben, wird diese E-Mail ohne Registrierung zurückgewiesen. In dem Fall senden Sie die gültige Widerspruchserklärung **per Einschreiben** an **ELGA-Widerspruchstelle, Postfach 180, 1021 Wien**

Unser Alternativ-Vorschlag:

Falls die ELGA-Akteure auf dem Argument bestehen, zu Ihrem eigenen Schutz als PatientIn wäre ausschließlich eine beglaubigte Unterschrift zur Abmeldung gültig, gibt es einen recht einfachen Weg:

Der Öffentliche Notar.

Sie könnten dann einen öffentlichen Notar aufsuchen und ihn ersuchen, Ihre Unterschrift amtlich zu beglaubigen. Nach Terminvereinbarung dauert das nur etwa 5 Minuten.

Die Kosten dafür bewegen sich zwischen 15 und 30 Euro, sind also wesentlich geringer als die Kosten zum Erwerb und zur Aufrechterhaltung einer elektronischen Signatur – die viele Tausend Menschen wohl nur dieses eine Mal brauchen können. ELGA scheint aber mittlerweile doch eine Gratis-Signatur anzubieten. Die Service-Nummer sollte Auskunft geben.

Zu unserem Service:

Wir bieten die von uns erhobenen Infos **gratis als eine unverbindliche Entscheidungshilfe**, jedoch bieten wir **keinen ELGA-Beratungsdienst** an!

Dieser Service dient ausschließlich der ungehinderten Ausübung eines Bürgerrechts.

Falls Sie Menschen kennen, die diese Information nicht lesen können, drucken Sie diese einfach aus und geben Sie sie weiter.

Medienrechtlicher und urheberrechtlicher Hinweis:

Die Inhalte der hier verlinkten Seiten wurden von uns nicht mitgestaltet oder inhaltlich überprüft. Die Beratungspraxis Dr. Ellmauthaler - medpsych.at übernimmt zu keinem Zeitpunkt eine wie immer gestaltete Haftung oder Gewährleistung für die von ELGA formulierten Angaben.

Wir weisen auch darauf hin, dass das UrhG 2013 in dem Fall NICHT berührt wird, denn es handelt sich um ein – dem Zweck nach – öffentlich zugängliches Formular zur Wahrung der Bürgerrechte, nicht aber etwa um eine „Werknutzung“ oder um die Verbreitung eines „geschützten Geschmacksmusters“ und dergleichen mehr.

Unser unverbindlicher Tipp:

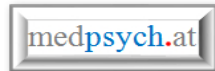
Sie können bis Ende 2014 Ihre Entscheidung überlegen. Wenn Sie einfach nichts tun, werden Ihre Daten ohne Ihre besondere Zustimmung in ELGA gesammelt und verwendet. Oder Sie füllen das Formular aus, fügen die erforderlichen Dokumente in Kopie an, unterschreiben und senden es an diese oben genannte Adresse.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser **Information** gedient zu haben und hoffen zugleich, dass ELGA sich dazu bereit finden möge, ALLEN BürgerInnen, auch jenen, die KEINEN Zugang zum Internet besitzen, die Abgabe der Willenserklärung ohne Hürden zu ermöglichen. Das wäre die Voraussetzung zur Ausübung dieses Bürgerrechts. Wir sind auch bemüht eine Lösung für die unverhältnismäßig langen Bearbeitungszeiten zu finden, bis ELGA GmbH bzw. ELGA-Widerspruchsstelle die rechtswirksame Eintragung der Willenserklärung amtlich bestätigt.

Bitte lesen Sie diese Information daher ausschließlich als einen kostenfreien Beitrag zur Ausübung Ihrer Bürgerrechte, nicht aber als eine Aufforderung, entweder mitzumachen oder sich abzumelden.

Diese Entscheidung liegt allein bei Ihnen.

Alles Gute!



Einverständniserklärung für eine HIV-Postexposition prophylaxe

Nach Aufklärung über Nutzen und Risiken einer medikamentösen Postexpositions-Prophylaxe (PEP) nach HIV-Kontakt durch Dr. Tou ve
 habe ich mich zur Durchführung einer HIV-PEP entschlossen.

Eine PEP ist ein gemäß nationalen und internationalen Empfehlungen angewendetes Verfahren, das HIV-Infektionsrisiko zu reduzieren. Ich wurde über das Infektionsrisiko bei meiner Exposition und die möglichen unerwünschten Arzneimittelwirkungen der PEP aufgeklärt.

Mir ist bekannt, dass die Medikamente für die Indikation der PEP nicht zugelassen sind (Off-Label-Use = Verschreibung eines zugelassenen Medikamentes außerhalb der genehmigten Anwendungsgebiete).

An Nebenwirkungen können bei einer Prophylaxe bis zu vier Wochen Dauer insbesondere Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Müdigkeit, Kopfschmerzen, allergische Reaktionen, Erhöhung des Blutzuckers, der Blutfette und eine Verringerung der roten und weißen Blutkörperchen auftreten.

Über potentielle Spätfolgen der antiretroviralen Medikamente (z.B. Krebsentstehung, Störung der Fruchtbarkeit, Störung des Fettstoffwechsels und Glukosehaushaltes) bei Nicht-HIV-Infizierten können keine verlässlichen Angaben gemacht werden. Angesichts der bisher gesammelten Erfahrungen und der kurzen Behandlungszeit treten diese Aspekte jedoch eher in den Hintergrund.

Da es zu Wechselwirkungen mit anderen Medikamenten kommen kann, habe ich den behandelnden Arzt über die Einnahme von weiteren Medikamenten unterrichtet.

Ich weiß, dass ich in den nächsten 12 Monaten kein Blut spenden darf und dass ich bis zum Vorliegen eines abschließenden HIV-Testes (6 Monate nach Ende der PEP) Kondome benutzen und/oder Safer Sex einhalten muss.

Während der Therapie werde ich die vorgeschlagenen Kontrolluntersuchung durchführen.

Für Frauen:

Die Frage der Fruchtschädigung in der Schwangerschaft durch antiretrovirale Medikamente ist nicht abschließend geklärt. Die Gabe antiretroviraler Substanzen ist deshalb während einer Schwangerschaft und Stillperiode besonders kritisch abzuwägen.

Meines Wissens bin ich zurzeit nicht schwanger. Für die Dauer der Einnahme und bis zu zwei Monate danach werde ich gegebenenfalls eine sichere Schwangerschaftsverhütung anwenden.

Ort, Datum Name des Patienten Unterschrift des Patienten

Unterschrift des Arztes

HOCHRISIKO

7.6.2014

Tuhada 1-0-0
Isehner 1-0-1

	Funktion	Name	Datum	Unterschrift
Erstellt	QM	K. Pfistershammer, A. Rieger		
Geprüft	QB			
Freigegeben	AL			
Freigegeben	AL			

Willenserklärung zur ELGA

! Bitte beachten Sie die Erläuterungen auf dem beiliegenden Informationsblatt !

Personendaten

Titel vorangestellt Vorname Familien- oder Nachname Titel nachgestellt

Sozialversicherungsnummer

 weiblich männlich

Geschlecht

Straße Hausnr. Stiege Stock Tür

Österreich

Postleitzahl Ort Staat

Telefonnummer für Rückfragen (mit Vorwahl) E-Mailadresse für Rückfragen

Im Falle einer Vertretung: Personendaten der Vertreterin/des Vertreters

Titel vorangestellt Vorname Familien- oder Nachname Titel nachgestellt

Sozialversicherungsnummer

 weiblich männlich

Geschlecht

Straße Hausnr. Stiege Stock Tür

Österreich

Postleitzahl Ort Staat

Telefonnummer für Rückfragen (mit Vorwahl) E-Mailadresse für Rückfragen

! Bitte beachten Sie auch die zweite Seite !

Änderung des Teilnahmestatus an einzelnen ELGA-Funktionen *)

Ich möchte an e-Medikation nicht teilnehmen wieder teilnehmen
 Ich möchte an e-Befunde (medizinische Dokumente) nicht teilnehmen wieder teilnehmen

Wenn Sie an ELGA-Funktionen teilnehmen bzw. wieder teilnehmen, können Sie und Ihr behandelnder/betreuender ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter ELGA verwenden. An zukünftigen ELGA-Funktionen nehmen Sie teil.

Änderung des generellen ELGA-Teilnahmestatus *)

- Ich möchte mich gänzlich von ELGA abmelden. Damit nehme ich weder an bestehenden noch an zukünftigen ELGA-Funktionen teil.
- Ich möchte mich an ELGA wieder generell anmelden. Damit nehme ich an allen bestehenden und zukünftigen ELGA-Funktionen teil.

*) Ausübung von Teilnehmer/innen/rechten gemäß § 15 ELGA-Gesetz.

Beizulegende Dokumente

Beizulegende Dokumente bei Abgabe der Willenserklärung für sich selbst:

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises

Beizulegende Dokumente bei Abgabe der Willenserklärung in Vertretung:

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises der Vertreterin/des Vertreters
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises der/des Vertretenen (bei Kindern eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes)
- Zusätzlich der Nachweis der Vertretungsbefugnis:
 - Als Bevollmächtigte/r: Kopie der Vollmacht
 - Als Sachwalter/in: Kopie des Beschlusses über die Bestellung zum/zur Sachwalter/in
 - Als Angehörigenvertreter/in bzw. als Vorsorgebevollmächtigte/r: Kopie der schriftlichen Bescheinigung der Angehörigenvertretung/Vorsorgevollmacht
 - Als Obsorgeberechtigte/r (nur für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres): Nachweis der Obsorgeberechtigung, z.B. eine Kopie der Heiratsurkunde der Eltern bei aufrechter Ehe oder eine Kopie eines Obsorgenachweises mit Rechtskraftbestätigung

! Bitte achten Sie bei allen Ausweiskopien auf erkennbare Unterschriften !

Unterschrift

Der eigenhändig unterschriebenen Willenserklärung habe ich Kopien aller erforderlichen Dokumente beigefügt.
 Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben.

 Ort, Datum

 Unterschrift

Informationen zur ELGA-Willenserklärung

Was ist ELGA?

ELGA ist ein elektronisches Informationssystem zur Vernetzung Ihrer wichtigsten Gesundheitsdaten. Dazu gehören die ELGA-Gesundheitsdaten „e-Befunde“ und „e-Medikation“, deren Bereitstellung auch „ELGA-Funktionen“ genannt wird. Ziel ist die Verbesserung der medizinischen Behandlung und Betreuung durch einen besseren Informationsfluss zwischen verschiedenen ELGA-Gesundheitsdiensteanbietern, vor allem dann, wenn mehrere Gesundheitseinrichtungen zusammenarbeiten. Alle Vorgänge werden protokolliert und können von Ihnen eingesehen und somit nachvollzogen werden.

Welchen Nutzen hat ELGA für mich?

ELGA ermöglicht Ihnen, unkompliziert und sicher auf Ihre Befunde zuzugreifen. Über Ihre Teilnahme, Ihre teilweise Teilnahme, oder Ihre Nicht-Teilnahme bestimmen Sie selbst. Zukünftig werden durch ELGA Ihre Gesundheitsdaten zeit- und ortsunabhängig genau dann zur Verfügung gestellt, wenn Ihr behandelnder/betreuender ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter, z.B. Ihre Ärztin oder Ihr Arzt bzw. ein Krankenhaus, diese für Diagnostik und Therapie brauchen. Dies führt zu einer Verbesserung der Behandlungs- und Betreuungsqualität und zu einer Erhöhung Ihrer Sicherheit.

Habe ich einen Nachteil, wenn ich nicht an ELGA teilnehme?

Die Entscheidung, an ELGA nur teilweise oder gar nicht teilzunehmen, treffen Sie selbst. Wenn Sie an ELGA nicht teilnehmen, findet eine Vernetzung Ihrer Gesundheitsdaten in ELGA nicht statt. Daraus darf Ihnen jedenfalls kein Nachteil im Zugang zur medizinischen Versorgung oder hinsichtlich der Kostentragung erwachsen.

Was muss ich tun, wenn ich nicht an ELGA teilnehmen will?

Senden Sie die beiliegende Willenserklärung unterschrieben und mit einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises an folgende Adresse: **ELGA-Widerspruchsstelle, Postfach 180, 1021 Wien**. Alternativ können Sie die Willenserklärung eingescannt und mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen an **post@elga-widerspruchsstelle.at** senden. Sie erhalten über die rechtsgültige Eintragung Ihrer Willenserklärung eine Bestätigung an Ihre Meldeadresse. Die Eintragung erfolgt umgehend, die Versendung der Bestätigung kann mit einer Wartezeit verbunden sein.

Welchen Ausweis muss ich der ELGA-Willenserklärung in Kopie beilegen?

Einer der folgenden amtlichen Lichtbildausweise muss Ihrer Willenserklärung in Kopie beigelegt werden: Reisepass, Führerschein, Identitätsausweis oder Personalausweis. Bitte achten Sie bei allen Ausweiskopien auf erkennbare Unterschriften!

Ist mein Widerspruch endgültig?

Sie können Ihren ELGA-Teilnahmestatus jederzeit ändern.

Was ist der Unterschied zwischen einer gänzlichen Abmeldung und der Abmeldung von einzelnen ELGA-Funktionen?

Eine gänzliche Abmeldung von ELGA gilt für alle bestehenden und zukünftigen ELGA-Funktionen. Bei einer Abmeldung von einzelnen ELGA-Funktionen nehmen Sie an den anderen und zukünftigen ELGA-Funktionen weiterhin teil.

Was ist e-Medikation?

E-Medikation ist eine Datenbank, in der Ihre von einer Ärztin/von einem Arzt verordneten bzw. von Apotheken abgegebenen Medikamente und wechselwirkungsrelevante, nicht-rezeptpflichtige Arzneimittel gespeichert werden. Somit weiß Ihr ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter genau, welche Medikamente Ihnen verschrieben bzw. von Apotheken abgegeben wurden.

Was sind e-Befunde?

Entlassungsbriefe aus dem Krankenhaus, Laborbefunde und radiologische Befunde werden in einer neuen, vereinheitlichten Struktur in ELGA zur Verfügung gestellt.

Kann ich eine ELGA-Willenserklärung in Vertretung für eine andere Person, z.B. mein Kind, abgeben?

Sie können in gesetzlicher Vertretung (Obsorgeberechtigung für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, Vorsorgebevollmächtigung, Angehörigenvertretung, Sachwalterschaft) und in bevollmächtigter Vertretung für eine andere Person eine ELGA-Willenserklärung abgeben. Dazu können Sie in Vertretung eine ELGA-Willenserklärung ausfüllen (www.gesundheit.gv.at) oder bei der ELGA-Serviceline anfordern. Auf der ELGA-Willenserklärung finden Sie einen Hinweis, welche Dokumente im Falle einer Vertretung in Kopie beizulegen sind.

Haben Sie noch weitere Fragen?

Für Fragen steht Ihnen die **ELGA-Serviceline** unter der Telefonnummer 050 124 4411 werktags von Montag bis Freitag von 07.00 - 19.00 Uhr zur Verfügung.

Anhang: Verweise / Links

Mag. Dr. Volkmar Ellmauthaler
medpsych
1220 Wien, Seefeldergasse 18 / 8
0 043 699 10 900 802
<https://medpsych.at> | info@medpsych.at

Zur Biographie: <https://medpsych.at/VE-CV-oeffentl.pdf>

Biography in English: <https://medpsych.at/VE-CV-EU-GB.pdf>

Zu den gebundenen Büchern: <https://medpsych.at/Buecher.pdf>

Zu allen Titeln (alphab.): <https://medpsych.at/bibliografie-ell.pdf>

→ Expertenfragen: <https://medpsych.at/Fragen-Antworten.pdf>

Bestellung: <https://medpsych.at/0000-Artikel-Bestellform.pdf>